

# **Satzung des Vereins „WohnVisionWillich e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 17.11.2021 gegründete Verein führt den Namen „WohnVisionWillich e.V.“ (nachstehend WVW genannt).
- (2) Der WVW hat seinen Sitz in 47877 Willich.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie ein von Toleranz getragenes Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund fördern.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- A) die Definition und Beschreibung von Wohnformen für ein Zusammenleben, das von gegenseitiger Unterstützung jüngerer und älterer Mitbewohner geprägt ist  
und
- B) die Initiierung und Begleitung der Gründung von Baugruppen, in denen sich Menschen mit einem gemeinsamen Interessenschwerpunkt zusammenfinden, um Mehrgenerationen-Wohnanlagen zu realisieren

Der Verein unterstützt die gebildeten Baugruppen nach ihrer Gründung weiterhin.

- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung durch ideelle und materielle Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten mit der Verpflichtung, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Bei Wiederaufnahme können aus früheren Mitgliedschaften keinerlei Rechte hergestellt werden.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - Förderern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Förderer zahlen den Beitrag für Fördermitglieder. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden wie aktive Mitglieder geführt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt

- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

(4) Dem austretenden und / oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
- wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- auf begründeten Antrag eines weiteren Mitgliedes und nach Anhörung des Betroffenen.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(3) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Er ist zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

(5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der

Gesamtvorstand. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung muss auf der nächsten Versammlung eingeholt werden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in der gültigen Fassung der Finanzordnung festgehalten.

(3) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des einfachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Die Jahresbeiträge werden zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(5) Von Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr gefordert werden.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder auch den Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(10) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in der Regel innerhalb des ersten Quartals statt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform, durch Mail sowie auf der Homepage des WVV mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 25 Prozent der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder dem zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, leitet ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlung. Ist auch kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

(7) Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss im Umlaufverfahren wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle jederzeit zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Willensäußerung übertragbar.

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

(12) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### **§ 11 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern (bis zu 5)

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- Vorlage des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
- Bewilligung unaufschiebbarer, nicht geplanter Ausgaben (näheres regelt die Geschäftsordnung)
- im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Gesamtvorstand die kommissarische Bestellung geeigneter Ersatzmitglieder bis zur nächsten, satzungsgemäß festgelegten Wahl vorzunehmen

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

(5) Die Versammlungen können auch in digitaler Form stattfinden. Die Bestimmungen nach § 10 Absatz 6 und 7 finden auf Versammlungen des Gesamtvorstandes Anwendung. Mindestens zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand entscheiden über die Durchführung der Onlineversammlung.

### **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist

berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, Beauftragte oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.

### **§ 13 Wahlen und Stimmrecht**

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 der Satzung einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Gewählt werden

a) in geraden Kalenderjahren

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- die Beisitzer

b) in ungeraden Kalenderjahren

- der stellvertretender Vorsitzende
- der stellvertretender Geschäftsführer

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(4) Für jedes Geschäftsjahr werden 2 Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen.

(5) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer im geraden und einer im ungeraden Jahr gewählt wird.

### **§ 14 Vergütung von Organmitgliedern**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Vergütung durch eine Ehrenamtspauschale ist zulässig.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gegen Beleg einen Anspruch auf Erstattung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(6) Anstelle eines Einzelnachweises für eine Kostenerstattung kann der Verein eine Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) auszahlen. Die Höhe der Entschädigung beschließt der Gesamtvorstand.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

(1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die folgenden Ordnungen sind zwingend:

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 16 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung variabel 840 € im Jahr den Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, soweit eventuelle Haftungen nicht anderweitig z.B. durch eine Gemeindeversicherung abgesichert sind.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und weitergegeben: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung und genutzte Angebote.



Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten zwecks Ehrungen ist zulässig. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins sowie in Auftritten des Vereins in sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der geschäftsführende Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen bleiben für die weitere Verwendung gespeichert und werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Geschlecht, besondere Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Beteiligten zugrunde.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bestellt gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Datenschutzbeauftragten oder einen Ansprechpartner für den Datenschutz.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Mehrgenerationen Wohngemeinschaften zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Mehrgenerationen Wohngemeinschaften zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über eine Fusion dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt bereits vor der Eintragung in das Vereinsregister mit Wirkung vom 17.11.2021 in Kraft.

- 1) \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_ 4) \_\_\_\_\_
- 5) \_\_\_\_\_ 6) \_\_\_\_\_
- 7) \_\_\_\_\_

47877 Willich, 17. November 2021